

Finanzamt <b>Finanzamt Landshut</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>132 / 116 / 80797, K05</b>

Telefon <b>0871 8529-383</b>	Datum <b>20.04.2021</b>
---------------------------------	----------------------------

Finanzamt Landshut - 84026 Landshut

Firma  
Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG zH  
Vorstand  
Altheim  
Regensburger Str. 33  
84051 Essenbach

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG zH Vorstand, Altheim, Regensburger Str. 33,  
84051 Essenbach

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 132 / 116 / 80797  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE128943819

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 20.04.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).